

Betreff Bauliche und organisatorische Ertüchtigung der KatS-Leuchttürme

Dezernat/e |

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
 Kämmerei
 Frauenbeauftragte nach HGIG
 Frauenbeauftragte nach HGO
 Sonstiges
 Rechtsamt
 Umweltamt: Umweltprüfung
 Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
Ausländerbeirat
Kulturbeirat
Ortsbeirat
Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- radio buttons for 'nicht erforderlich' and 'erforderlich' for each committee

Magistrat Eingangsstempel Büro d. Magistrats [ ]

Stadtverordnetenversammlung

- radio buttons for 'Tagesordnung A/B', 'Umdruck nur für Magistratsmitglieder', 'öffentlich/nicht öffentlich', 'wird im Internet / PIWi veröffentlicht'

Anlagen öffentlich

- Anlage 1 - Verteilung KatS-Leuchttürme Stadtgebiet
Anlage 2 - Übersicht Gesamtmaßnahme

Anlagen nichtöffentlich

[Empty box for non-public attachments]



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Stadt Wiesbaden ist Aufgabenträgerin für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe sowie des Rettungsdienstes (Pflichtaufgaben). Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass Feuerwehren und Rettungsdienste ihre durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben in der täglichen Gefahrenabwehr aber auch in Ausnahmesituationen unterhalb der Katastrophenschwelle erfüllen können. Zu diesen Situationen zählen Stromausfälle und Ausfälle der Telefonnetze.

Im Verantwortungsbereich des Oberbürgermeisters als untere Katastrophenschutzbehörde liegt es, die Fähigkeit der Katastrophenschutzeinheiten, ihre durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, herzustellen und zu erhalten.

Um diese Pflichten zu erfüllen, ist eine Ertüchtigung der Gebäude von Feuerwehr, Rettungsdienst und der Katastrophenschutzeinheiten mit einer Notstromspeisung sowie die Beschaffung von Ersatzstromerzeugern und Not-Heizungen erforderlich. Daneben müssen die Gebäude als Anlaufstellen für die Bevölkerung dienen (sogenannte KatS-Leuchttürme), um Notrufe absetzen zu können. Sie sind dafür mit ortsfesten Funkanlagen auszustatten, um eine Weitergabe von Hilfeersuchen aus der Bevölkerung an die Zentrale Leitstelle zu ermöglichen.

## C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1 zur Bewältigung der Folgen eines flächendeckenden, langandauernden Stromausfalles der Mustereinsatzplan flächendeckender, langanhaltender Stromausfall für Feuerwehren umzusetzen ist.
  - 1.2 zur Bewältigung der Folgen eines Gasmangels die Umsetzung der Handlungsempfehlung Gasmangel der obersten Katastrophenschutzbehörde durch die untere Katastrophenschutzbehörde erforderlich ist.
  - 1.3 zur Erhaltung der grundsätzlichen Einsatzfähigkeit von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutzeinheiten auch bei einem Stromausfall oder einer Gasmangel, eine Ertüchtigung der technischen Ausstattung der vorhandenen Gebäude erforderlich ist.
  - 1.4 bei einem Ausfall der Kommunikationsmöglichkeiten über Telefon und Mobiltelefon, welcher bei einem Stromausfall zu erwarten ist, eine alternative Notrufmöglichkeit für die Bevölkerung zu schaffen ist.
  - 1.5 das Konzept der Katastrophenschutz-Leuchttürme als Anlaufstellen für die Bevölkerung in Wiesbaden im Rahmen der Auftragsangelegenheit im Katastrophenschutz umzusetzen ist. Als Standorte werden die vorhandenen und der Bevölkerung bekannten Feuerwachen (BF), Feuerwehrgerätehäuser (FF), Rettungswachen, Standorte der Katastrophenschutzeinheiten sowie weitere städtische Liegenschaften in der Innenstadt genutzt.
  - 1.6 die Beschaffung von zwei mobilen Heizzentralen mit einem Auftragswert von je 80.000 € erforderlich ist, um eine Not-Beheizung der Feuerwachen 1 und 2 der Berufsfeuerwehr



- gewährleisten zu können. Diese Maßnahme dient der Erhaltung der grundsätzlichen Einsatzfähigkeit.
- 1.7 die Vergabe von Leistungen an externe Fachfirmen zur Ertüchtigung der Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren mit Notstromeinspeisungen in Höhe von 127.050 € erforderlich ist.
  - 1.8 die Beschaffung von Ersatzstromerzeugern durch die untere Katastrophenschutzbehörde zur Nutzung an den Feuerwehrgerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 705.000 € erforderlich ist.
  - 1.9 die Beschaffung von Not-Heizungen für die Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren in Höhe von 43.425 € erforderlich ist.
  - 1.10 für die Aufnahme und Weiterleitung von Notrufen die Beschaffung und Installation von ortsfesten Funkanlagen zur Nutzung in den Feuerwehrgerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehren Mittel in Höhe von 80.000 € bereitzustellen sind.
  - 1.11 zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit von Rettungsdienst und der Katastrophenschutzeinheiten die Ertüchtigung der genutzten Gebäude mit einer Notstromeinspeisung erforderlich ist. Hierfür werden den Leistungserbringern / Hilfsorganisationen Mittel in Höhe von 49.000 € zur eigenen Umsetzung der erforderlichen baulichen Maßnahmen bereitgestellt.
  - 1.12 die Beschaffung von Ersatzstromerzeugern durch die untere Katastrophenschutzbehörde zur Nutzung an den Rettungswachen und Standorten der Katastrophenschutzeinheiten in Höhe von 259.700 € erforderlich ist.
  - 1.13 zur Schaffung von fünf weiteren (mobilen) Anlaufstellen für die Bevölkerung im Innenstadtbereich durch die untere Katastrophenschutzbehörde die Beschaffung von Ersatzstromerzeugern, Not-Heizungen, Funkgeräten und weiterer zum Betrieb erforderlichen Geräte und Ausstattung in Höhe von 325.000 € erforderlich ist.
  - 1.14 fünf weitere städtische Objekte zur Nutzung als Anlaufstellen für die Bevölkerung (KatS-Leuchttürme) im Innenstadtbereich (Dotzheim, Nordost, Südost, Mitte und Westend) in Zusammenarbeit mit Amt 64 zu prüfen sind.
  - 1.15 sich der Gesamtbetrag der Maßnahmen auf 1.749.175 € beläuft.
2. Es wird beschlossen, dass
    - 2.1 die untere Katastrophenschutzbehörde mit der Umsetzung der unter den Ziffern 1.1, 1.2, 1.5, 1.6, 1.8, 1.9, 1.12, 1.13 und 1.14 beschriebenen Maßnahmen beauftragt wird.
    - 2.2 Dez I/37 mit der Umsetzung der weiteren unter Ziff. 1 genannten Maßnahmen beauftragt wird.
    - 2.3 die Finanzierung der Instandhaltungsmaßnahmen „Ertüchtigung der Standorte der Freiwilligen Feuerwehren“ sowie „Notstromeinspeisungen“ in Höhe von 176.050 € aus dem Budget Dez. I/37 erfolgt.
    - 2.4 die benötigten Mittel, falls bis zur Beschlussfassung noch keine Genehmigung des Haushaltes 2023 durch die Aufsichtsbehörde vorliegen sollte, vorab freigegeben werden.

- 2.5 die Finanzierung der tatsächlich in 2023 kassenwirksam gewordenen investiven Maßnahmen im Rahmen des Jahresabschlusses in Abstimmung Dez. I/37 und Dez. III/20 festgelegt wird, wenn die vorhandenen Budgetmittel nicht ausreichen sollten. Kassenwirksam werdende Mittel ab 2024 werden zum Haushalt 2024/25 angemeldet.

## D Begründung

### I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

- Erhaltung der gesetzlich geforderten Einsatzfähigkeit einer leistungsfähigen Feuerwehr in der täglichen Gefahrenabwehr, auch bei einem Extremereignis (Stromausfall, Gasmangel) unterhalb der Katastrophenschwelle. Hierbei handelt es sich um eine dem Gemeindevorstand (Magistrat) übertragene Selbstverwaltungsangelegenheit
- Erfüllung der als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit zu erledigenden gesetzlich definierten Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe (§ 2 HBKG) und dem Rettungsdienst (§ 5 HRDG)
- Erhaltung der gesetzlich geforderten Einsatzfähigkeit der Katastrophenschutzeinheiten als Auftragsangelegenheit des Oberbürgermeisters als untere Katastrophenschutzbehörde
- Erfüllung der Aufgaben im Katastrophenschutz als Auftragsangelegenheit des Oberbürgermeisters als untere Katastrophenschutzbehörde
- Umsetzung der von der obersten Katastrophenschutzbehörde erstellten Handlungsempfehlung zur Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei einer Gasmangellage in Teilbereichen
- Umsetzung des von der obersten Katastrophenschutzbehörde erstellten Mustereinsatzplanes für die Feuerwehren bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall
- Umsetzung der Rahmenempfehlung zur Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall in Teilbereichen
- Schaffung von Anlaufstellen für die Bevölkerung bei Ausfall der etablierten Notrufmöglichkeit (Selbstverwaltungsangelegenheit)

### II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Versorgungsinfrastrukturen wie Wasser, Strom, Treibstoff, Information usw. gelten aus Sicht des Innenministeriums als „kritisch“, da ihre Beeinträchtigung oder ein Ausfall zu einem Risiko für die Gesundheit, zu Todesopfern oder Störungen der öffentlichen Sicherheit führen kann. Auch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wie Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz sind ein elementarer, wichtiger Bestandteil dieser kritischen Versorgungsinfrastrukturen.

Derzeit sind langandauernde, großflächige Stromausfälle oder Ausfälle von kritischen, lebenswichtigen Einrichtungen wie etwa Krankenhäusern in Deutschland eher selten, die Notwendigkeit



Vorsorgemaßnahmen zu treffen stand nicht im Fokus der politischen und gesellschaftlichen Wahrnehmung.

Zuletzt die Covid-19-Pandemie, aber auch das Hochwasser im Juli 2021, das in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz verheerende Schäden anrichtete, haben deutlich gezeigt, wie anspruchsvoll und wie vielfältig die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastrukturen und hier insbesondere an die Einsatzkräfte von Feuerwehren, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz im Krisen- und Katastrophenfall sind.

Am 23.06.2022 wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die 2. Alarmstufe gemäß dem Notfallplan Gas für Deutschland ausgerufen. Eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas liegt demnach vor, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führen kann. Diese Alarmstufe besteht nach wie vor.

In unmittelbarer Folge eines Gasmangels ist ein erhöhter Strombedarf durch Nutzung von elektrisch betriebenen Heizgeräten oder die Umstellung auf Strom als alternative Betriebsmittel zu erwarten. Durch diese entstehende zusätzliche Belastung des Stromnetzes, sind regionale und wiederkehrende Stromausfälle zu erwarten. Auch ein flächendeckender, langanhaltender Stromausfall als Auswirkung einer Gasmangellage kann nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren können Stromausfälle auch aufgrund fehlender Kapazitäten der Stromerzeuger auch von europäischen Partnerländern sowie mangelnder Stromtransportkapazitäten entstehen.

Das wichtigste Bindeglied zwischen allen Infrastrukturen - und damit für die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen - ist die Stromversorgung. Infolge eines Stromausfalles tritt ein Kaskadeneffekt ein, der den sukzessiven Ausfall der kritischen Infrastrukturen (KRITIS) zur Folge haben wird.

Der in diesem Zusammenhang erwartbare Wegfall der herkömmlichen Kommunikationsmittel stellt eine der größten Herausforderungen dar, die Behörden, Unternehmen und Privathaushalte gleichermaßen betrifft. Ohne funktionierende Telefonnetze können keine Notrufe abgesetzt, keine Hilfsaufrufe über Social-Media-Plattformen gestartet oder aktuelle Lageinformationen in digitalen Medien veröffentlicht werden. Die Bevölkerung wird an bekannten Stellen um Hilfe und Informationen ersuchen.

Für die vorbereitenden Planungen der Stadt Wiesbaden in den Krisenfällen Gasmangel und Stromausfall hat die oberste Katastrophenschutzbehörde verschiedene Handlungsempfehlungen erstellt, die als Qualitätsrahmen für die Erfüllung der pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten in den Bereichen Brandschutz und Allgemeine Hilfe, Rettungsdienst und als Auftragsangelegenheit im Katastrophenschutz angesehen werden können. Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden sowie der Oberbürgermeister als Aufgabenträger werden sich im Krisen- oder Katastrophenfall daran messen lassen müssen, in wie weit sie die Mindestanforderungen dieser Handlungsempfehlungen und Sonderschutzpläne erfüllt haben.

### **Erhaltung der Einsatzfähigkeit**

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) verpflichtet die Stadt Wiesbaden Aufgabenträgerin für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zu sein. Zu ihren Aufgaben gehört gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG die Aufstellung und Unterhaltung einer „den örtlichen Erfordernissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr“. Ob eine Feuerwehr den Erfordernissen entspricht, bemisst sich auch daran, dass sie die vorgegebenen Standards der täglichen Gefahrenabwehr auch in außergewöhnlichen Situationen (beispielsweise Starkregen, Stromausfall) erfüllen kann.

Das Hessische Rettungsdienstgesetz (HRDG) verpflichtet die Stadt Wiesbaden in seinem § 5, die Aufgabe als Trägerin „des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung“ als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit

wahrzunehmen. Für den Rettungsdienst gilt ebenfalls, die Standards in der täglichen Gefahrenabwehr auch in außergewöhnlichen Situationen einzuhalten.

Ein Stromausfall wirkt sich auf vielfältige Weise auf die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Feuerwehren und Rettungsdienste aus:

- Auf den Fahrzeugen verladene Geräte werden heute mit wieder aufladbaren Akkus betrieben, die in den einsatzfreien Zeiten geladen werden müssen.
- In den Feuerwehrgerätehäusern sorgen Lüftungsanlagen dafür, dass die Abgase der Fahrzeuge beim Ein- und Ausrücken schnell aus dem Gebäude befördert werden.
- Eine Grundtemperatur ist für Fahrzeuge, Ausrüstung und die im Gebäude befindlichen Einsatzkräfte unverzichtbar.

Mit der „Rahmenempfehlung zur Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall“ hat das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport als oberste Katastrophenschutz- und Aufsichtsbehörde eine Planungsgrundlage geschaffen, für die ~~Einrichtungen einer Ersatzstromversorgung mit einem hohen Grad an Verlässlichkeit und Einsatzfähigkeit bereit zu stellen.~~

In diesem Zusammenhang wurde der aktuelle Zustand der Feuerwehrgerätehäuser (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) im Stadtgebiet Wiesbaden in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt erhoben und die notwendigen Maßnahmen zur Ertüchtigung geprüft. Insbesondere betrifft dies die Ausrüstung der Gebäude mit einer Einspeisung für Notstrom sowie Möglichkeiten, zumindest Teilbereiche der Gebäude bei Ausfall der vorhandenen Heizung mit alternativen Wärmequellen notdürftig zu beheizen.

Mit nur wenigen Ausnahmen verfügen die Feuerwehrgerätehäuser heute noch nicht über eine Möglichkeit der Ersatzstromversorgung.

Die erhobenen Zahlen wurden auf die weiteren Standorte der Rettungsdienste und der Katastrophenschutzeinheiten übertragen, hier war eine konkrete Erhebung der Bedarfe nicht möglich, da es sich nicht um städtische Liegenschaften handelt.

#### **Notrufe bei Ausfall der Telekommunikationsnetze**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG ist eine der Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Wiesbaden, Notrufmöglichkeiten einzurichten und an die zuständige zentrale Leitstelle anzuschließen. Diese werden in der täglichen Gefahrenabwehr über die vorhandenen Telekommunikationsnetze abgewickelt. Bei einem Stromausfall muss mit einem Ausfall der herkömmlichen Kommunikationsmittel Telefon und Handy gerechnet werden, es sind deshalb alternative Möglichkeiten zu schaffen, über die Hilfersuchen entgegengenommen und weitergeleitet werden können.

Aufgrund der Verfügbarkeit der Freiwilligen Feuerwehren auch in Vororten ergeben sich bei einem flächendeckenden und langandauernden Stromausfall zusätzliche lagebezogene Aufgaben basierend auf einer 4-stufigen Gefahrenabwehrplanung. Diese Gefahrenabwehrplanung ist eine Empfehlung der obersten Katastrophenschutz- und Aufsichtsbehörde zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in der eigenen Zuständigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Eine der Maßnahmen ist das Besetzen aller Feuerwehrgerätehäuser bei einem Stromausfall größer 60 Minuten im Rahmen der täglichen Gefahrenabwehr, um Anlaufstellen für die Bevölkerung herzustellen, an denen Hilfersuchen (Notrufe) aufgenommen und weitergeleitet werden können.



## **Anlaufstellen für die Bevölkerung**

Bereits 2015 wurden im Rahmen eines BMBF-Förderprojektes Anlaufstellen für die Bevölkerung in Krisensituationen, sogenannte Katastrophenschutzleuchttürme (KatS-Leuchttürme) entwickelt, die seit 2016 auch in den Handlungsempfehlungen des Landes Hessen für Einsatzplanungen bei einer Gasmangellage oder einem flächendeckenden, langandauernden Stromausfall verankert sind.

Vergleichbar mit Leuchttürmen im Meer würden mit Notstrom versorgte Gebäude in der Dunkelheit schnell als Orientierungspunkte für Hilfesuchende fungieren. So entstand die Idee der KatS-Leuchttürme: Ein flächendeckendes System von zentralen Anlaufstellen für die Bevölkerung, gestützt von einem autarken Kommunikationssystem, mit dem Behörden wie Betroffene die Situation gemeinsam bewältigen können. Bei einem umfassenden Stromausfall ist die Bevölkerung verunsichert, gewohnte Kommunikationsmittel sind nicht verfügbar, weder können Hilferufe abgesetzt, noch Informationen eingeholt werden.

Die Bevölkerung wird im Krisenfall bekannte Gebäude aufsuchen, in der Hoffnung, dort um Hilfe ersuchen zu können aber auch, um Informationen zu erhalten. Feuerwehrgerätehäuser zählen zu den Gebäuden, die sicherlich als erste Anlaufstellen aufgesucht werden, deshalb ist für das Stadtgebiet Wiesbaden geplant, alle Feuerwehrgerätehäuser (inkl. der Standorte der Berufsfeuerwehr) als KatS-Leuchttürme auszuweisen und sie dafür entsprechend auszurüsten bzw. ihre technische Ausstattung zu ertüchtigen. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung dieser Anlaufstellen zu erreichen und eine fußläufige Erreichbarkeit für die Bevölkerung zu gewährleisten, müssen auch die Liegenschaften des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes ertüchtigt werden.

Im Bereich der Innenstadt Wiesbaden werden zusätzlich fünf „mobile“ Leuchttürme eingesetzt, da hier die fußläufige Erreichbarkeit der Standorte insbesondere in den Stadtteilen Dotzheim, Nordost, Südost, Mitte und Westend nicht ausreichend gegeben ist. Die Standorte der zusätzlichen Kats-Leuchttürme sind derzeit noch nicht bekannt. Zunächst werden hier in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt mögliche städtische Liegenschaften beurteilt.

Die Verteilung der KatS-Leuchttürme im Stadtgebiet kann der Anlage 1 entnommen werden.

## **Mobile Heizzentralen**

Aufgrund der Gebäudegröße ist für die Feuerwachen 1 und 2 der Berufsfeuerwehr der Einsatz von Heizlüftern oder Radiatoren für eine provisorische Beheizung einzelner Räume nicht möglich. Hier müssen mobile Heizzentralen in den Einsatz gebracht werden, die vorhandene Heizungsanlagen mindestens teilweise ersetzen können. Eine erste Kostenermittlung ergab, dass bereits bei einem drei- bis viermonatigen Einsatz einer Heizzentrale die Mietkosten den Anschaffungswert übersteigen, infolge dessen wird die Beschaffung von zwei mobilen Heizzentralen durch die untere Katastrophenschutzbehörde angestrebt.

Bei der eigenen Vorhaltung von mobilen Heizzentralen (mHZ) können in Verbindung mit dem Hochbauamt deutliche Synergien erreicht werden, wodurch die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung gesteigert wird. Bei 64 werden die mHZ im täglichen Bedarf in öffentlichen Gebäuden eingesetzt, in denen die Heizungsanlage über mehrere Tage, Wochen oder Monate ausfällt und sichern so den regulären Betrieb.

Aktuell werden im Stadtgebiet Wiesbaden drei gemietete Anlagen eingesetzt - eine übliche Größe bei 350 Liegenschaften. Der Bedarf für eine eigene Vorhaltung ist somit gegeben. Die Anlagen werden derzeit durch das Hochbauamt bei entsprechenden Firmen geliehen, es fallen kontinuierlich Leihgebühren an. Bei Beschaffung von mHZ durch die Stadt Wiesbaden könnten diese Anlagen im Normalbetrieb vom Hochbauamt für die städtischen Liegenschaften genutzt werden.

Im Bedarfsfall / Notlage würden die Anlagen dann an die von der unteren Katastrophenschutzbehörde vorgegebenen Aufstellorte verbracht werden, die Anwendungsfälle für 64 entfallen dann ohnehin.



Die Anlagen stehen nicht nur auf Vorhaltung, sondern werden regelmäßig genutzt, was förderlich für die Betriebssicherheit der Anlagen ist, darüber hinaus ist städtisches Personal (Betriebswerkstatt 64) mit dem Umgang vertraut.

Die Vorhaltungskosten der mobilen Heizzentralen gesamtheitlich für die LHW betrachtet sinken folglich, da in Normalzeiten durch Nutzung solcher eigenen Anlagen die Mietkosten für die Standardanwendungen entfallen / reduziert werden.

### **Notstromeinspeisung**

Ziel ist, die Gebäude mit Stecker fertigen und durch Laien bedienbare Einspeisestellen inkl. den erforderlichen Sicherheitsausrüstungen wie einem Potentialausgleich auszustatten. Die Gebäude müssen ohne Einsatz von externen Fachkräften durch die Einsatzkräfte selbst weiter betrieben werden.

In einigen Feuerwehrgerätehäusern kann die vorhandene elektrische Anlage nicht die für die Beheizung der Räume notwendige Leistung bereitstellen. Hier sind für die Beheizung einzelner Räume zusätzliche Stromkreise vorbereitend zu installieren.

Die insgesamt 23 Standorte der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr wurden vom Hochbauamt begutachtet und ein Maßnahmenkatalog für jedes Gebäude entwickelt, auf dessen Grundlage eine Kostenermittlung durchgeführt wurde.

Diese individuelle Betrachtung war erforderlich, da Alter und Zustand der ortsfesten elektrischen Anlagen der Feuerwehrgerätehäuser sehr stark variiert und ein einheitlicher Standard zum Umfang der elektrischen Anlagen über die Feuerwehrgerätehäuser nicht erkennbar ist.

Der Maßnahmenkatalog beinhaltet:

- Installieren einer Einspeisesteckdose und eines Netz-Not-Umschalters in oder neben der Niederspannungs-Hauptverteilung (NSHV) (bei manchen FWGH auch einer Unterverteilung)
- Einspeisen des Stromes aus dem Aggregat in die vorh. ortsfeste Anlage
- Ergänzen des Potentialausgleichs für die Erdung des Notstromaggregats
- ggf. setzen eines zusätzlichen Erders für die Erdung des Notstromaggregats
- ggf. zusätzliche Stromkreise im Aufenthaltsraum für die elektrische Beheizung
- ggf. weitere Maßnahmen aus den örtlichen Gegebenheiten

Die Kosten für die Maßnahmen wurden von Seiten des Hochbauamtes ermittelt, sind jedoch auch aufgrund von Lieferschwierigkeiten und der sehr variablen Inflation zurzeit nicht sicher bestimmbar. Die Ausführung der einzelnen Maßnahmen wird nach einem verkürzten Vergabeverfahren beauftragt, die Maßnahmen sollen in 2023 abgeschlossen werden.

### **Ersatzstromerzeuger**

Entsprechend der Rahmenempfehlung des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport zur Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes bei flächendeckendem, langandauerndem Stromausfall sind die Feuerwehrgerätehäuser sowie die weiteren Standorte von Katastrophenschutzeinheiten mit einer Ersatzstromversorgung auszustatten, damit deren Einsatzfähigkeit gemäß HBKG erhalten bleibt.

Die Leistung der Stromerzeuger ist so zu wählen, dass diese im mittleren Nennlastbereich arbeiten können und eine Reserve für Stromspitzen vorhanden ist, beispielsweise für Absaugeinrichtungen in den Fahrzeughallen, die nur punktuell benötigt werden. Zur Betriebsfähigkeit der Gebäude gehört auch, im Notstrombetrieb Teilbereiche der Gebäude beheizen zu können. Für eine Beheizung ist die Nennleistung der Ersatzstromerzeuger entsprechend hoch zu wählen, da hierfür hohe elektrische Leistungen bei hohen Gleichzeitigkeitsfaktoren benötigt werden. Des Weiteren müssen die Ersatzstromerzeuger für einen Dauerbetrieb geeignet sein und über einen integrierten Schallschutz verfügen.

Die Beschaffung der Ersatzstromerzeuger erfolgt über die Untere Katastrophenschutzbehörde, da sie insbesondere für die Bewältigung langanhaltender Stromausfälle benötigt werden.

Für einen Notbetrieb der Feuerwehrgerätehäuser werden Netzersatzanlagen in den Leistungsklassen 30 kVA bis 50 kVA benötigt, die nach einer Ermittlung des Hochbauamtes den einzelnen Gebäuden zugeordnet werden.

Für die weiteren Standorte der Katastrophenschutzeinheiten/Rettungswachen liegen derart genaue Informationen nicht vor, deshalb wurde für diese sieben Standorte ein Mittelwert angenommen.

Die Leistungsfähigkeit wurde so gewählt, dass die Geräte dauerhaft im mittleren Leistungsbereich betrieben werden, aber noch Reserven zur Verfügung stehen, beispielsweise für die Entlüftung von Fahrzeughallen, nachdem die Fahrzeuge ein- oder ausgerückt sind. Zum Schutz der Geräte vor Witterungseinflüssen - gerade im Winter - sowie zur Reduzierung des Lärms werden Geräte mit Schallschutz gewählt. Dies insbesondere auch, da die Geräte in unmittelbarer Nähe zu den Gebäuden - auch Wohngebäuden - aufgestellt und dauerhaft betrieben werden müssen.

~~Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (kurz TA-Lärm oder auch Lärmfibel) dient dem Schutz der Allgemeinheit vor störenden Umwelteinflüssen. Sie ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und ist im § 48 BImSchG rechtlich begründet. Die TA-Lärm enthält sogenannte Immissionsrichtwerte. Dabei handelt es sich um Schallleistungspegel, die auf Nutzungseinheiten einwirken dürfen. Zwar sind im Katastrophenfall derartige rechtliche Vorgaben vernachlässigbar, der Einsatz der Geräte ist jedoch zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit bei einem Stromausfall auch schon vor der Feststellung des Katastrophenfalles vorgesehen.~~

Wartungskosten für die Netzersatzanlagen wurden nicht veranschlagt, diese sind aus den Budgets für die Gebäudeunterhaltung bzw. zukünftig für die Unterhaltung der Ausrüstung für den Katastrophenschutz zu bestreiten.

Die für den Betrieb erforderlichen Treibstoffmengen sind noch nicht berücksichtigt. Die SV 22-V-37-0006 „Anmietung von Stationären Tankstellen“ berücksichtigt lediglich eine taktische Reserve für die Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.

### **Notheizungen**

Bei den Feuerwehrgerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr handelt es sich um unterschiedliche Bauarten/-ausführungen und Baujahre, somit wurde von Seiten des Hochbauamtes eine überschlägige Wärmebedarfsberechnung für einzelnen Räume angenommen. Die Stromversorgung der Gebäude soll über Ersatzstromerzeuger sichergestellt werden, welche auch den Leistungsbedarf der zusätzlichen Heizflächen abdeckt. Zur Wärmezeugung werden elektrische Heizlüfter oder Radiatoren mit unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten eingesetzt, so können die unterschiedlichen Bedarfe der Gebäude berücksichtigt werden.

### **Ortsfeste Funkanlagen**

Derzeit sind die Feuerwehrgerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren nur über die dort stationierten Fahrzeuge per BOS-Funk erreichbar. Werden sie als Anlaufstelle für die Bevölkerung genutzt, müssen die Gebäude zusätzlich mit einer ortsfesten Funkanlage ausgestattet werden, um die Weiterleitung von Hilfeersuchen aus der Bevölkerung an die Zentrale Leitstelle zu ermöglichen.

Pro Gerätehaus entstehen hier für Material und Einbau Kosten in Höhe von 4.000 €, für 20 Gerätehäuser insgesamt 80.000 €.



### III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Eine Verlagerung der Einheiten von Feuerwehr und Rettungsdienst in andere - notstromversorgte - Gebäude ist nicht möglich.

Für den Betrieb von KatS-Leuchttürmen können auch andere notstromversorgte öffentliche Gebäude anstelle der Feuerwehrgerätehäuser herangezogen werden. Im Bereich der Landeshauptstadt Wiesbaden stehen derartige Gebäude jedoch nicht flächendeckend zur Verfügung.

### Bestätigung der Dezernent\*innen

Wiesbaden, 14. April 2023



Mende  
Oberbürgermeister